



Politische Gemeinde Egnach

Reglement Energie- Förderbeiträge

Inhaltsverzeichnis Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	2
	Art. 2	Finanzielle Grundlage	2
II.	Beiträge und Gesuche		
	Art. 3	Beitragsberechtigte Massnahmen	2
	Art. 4	Beitragsvoraussetzung, Rechtsanspruch	3
	Art. 5	Beitragsbemessung	3
	Art. 6	Gesuchstellung	3
	Art. 7	Beitragszusicherung	3
	Art. 8	Auflagen und Bedingungen	3
	Art. 9	Auszahlung	4
	Art. 10	Erlöschen	4
	Art. 11	Verzicht, Rückzahlung	4
	Art. 12	Rückwirkung	4
III.	Finanzierung		
	Art. 13	Finanzierung	4
IV.	Schlussbestimmungen		
	Art. 14	Inkrafttreten	4

Geschlechtsneutralität

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die männliche Form. Weibliche Personen sind in dieser Formulierung immer miteingeschlossen.

Gestützt auf Art. 3 des Eidgenössischen Energiegesetzes sowie die § 1, 6 und 6a des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung erlässt der Gemeinderat im Sinne von Art. 20, lit. i) der Gemeindeordnung der Gemeinde Egnach vom 22. Juni 2010 das nachstehende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zu sparsamer, rationeller und umweltverträglicher Energienutzung sowie zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

Zweck, Geltungsbereich

Art. 2

¹ Die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfolgt nur im Rahmen des von der Gemeinde Egnach bewilligten Budgets.

² Natürlichen oder juristischen Personen werden für Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten Förderbeiträge ausgerichtet. Die Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten sind für private Zwecke zu nutzen.

³ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Beiträge.

Finanzielle Grundlage

II. Beiträge und Gesuche

Art. 3

Die Baukommission gewährt aufgrund eines Gesuchs, im Rahmen des Budgets, über finanzielle Beiträge abschliessend.

Beitragsberechtigte Massnahmen

Sanierungen

- a) an den GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone) Analysebericht;
- b) an die Sanierung der Gebäudehülle;
- c) an die Sanierung eines Gebäudes, wenn damit bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ gemäss GEAK die Effizienzklasse C erreicht wird;
- d) an die Sanierung eines Gebäudes, wenn damit die Anforderungen an ein Minergie Standard erfüllt werden;

Anlagen und Massnahmen

- e) an elektrische Energiespeicher in Kombination mit Photovoltaikanlagen.

- f) an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, von Umweltwärme und Abwärme, namentlich an:
 - Holzheizungen
 - Wärmepumpen mit Erdsonden

- g) an andere Anlagen oder Massnahmen, welche sparsam oder rationell mit Energien umgehen oder die Umwelt entlasten.

Art. 4

¹ Voraussetzung für die Erteilung einer Beitragszusicherung ist der Nachweis der Beitragszusicherung durch die Abteilung Energie des Kantons Thurgau bzw. das Vorliegen des definitiven Minergie-P-Zertifikats.

² Die Auszahlung des zugesicherten Beitrags erfordert den Nachweis der Überweisung des kantonalen Förderbeitrags bzw. das Vorliegen des definitiven Minergie-P-Zertifikats.

³ Für andere Anlagen oder Massnahmen sind Beschriebe der Funktion und Belege über die dafür getätigten Investitionen einzureichen.

Beitragsvoraussetzung, Rechtsanspruch

Art. 5

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den im Anhang dieses Reglements festgelegten Förderbeiträgen.

Beitragsbemessung

Art. 6

¹ Beitragsgesuche sind der Bauverwaltung in schriftlicher Form **vor** Bau-, resp. Ausführungsbeginn einzureichen.

² Gemeinsam mit dem Gesuch sind die allfälligen Beitragszusicherungen bzw. die provisorischen Zertifikate der Abteilung Energie des Kantons Thurgau sowie ein Kurzbeschrieb der Massnahmen einzureichen.

Gesuchstellung

Art. 7

¹ Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid über die Erteilung der Beitragszusicherung wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

² Ist das vorhandene Budget ausgeschöpft, werden die Anträge erst behandelt, wenn ein neuer Budgetbetrag bewilligt ist.

Beitragszusicherung

Art. 8

Der Förderbeitrag kann mit Auflagen verbunden werden (Wärmemessung, Erfolgskontrolle etc.).

Auflagen und Bedingungen

Art. 9

¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage.

² Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusiche-

Auszahlung

rung, können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden. Die Beiträge werden an die Bauherrschaft der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen entrichtet.

Art. 10

Die Beitragszusicherung gilt maximal ein Jahr ab Datum der Zusicherung.

Erlöschen

Art. 11

1 Verzichtet der Beitragsempfänger nach der Beitragszusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend der Bauverwaltung Egnach zu melden.
2 Werden Auflagen und Bedingungen der Beitragszusicherung nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden.

Verzicht,
Rückzahlung

Art. 12

Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.

Rückwirkung

III. Finanzierung

Art. 13

1 Zur Finanzierung der Beiträge werden Zuweisungen aus den allgemeinen Mitteln des Gemeindehaushaltes budgetiert.
2 Die jährlich bewilligten Förderbeiträge dürfen die Beitragsplafonierung nicht überschreiten.

Finanzierung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Stephan Tobler

Eveline Mezger

Änderungstabelle

Element	Beschluss Gemeinderat	Änderung	Inkrafttreten
Tarife	29.08.2023	Ergänzung Elektrische Energiespeicher in Kombination mit PV-Anlagen	01.09.2023

Tarife zum Reglement Energieförderbeiträge

Sanierungen

Analysebericht GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone) CHF 200

Gebäudehüllensanierung

Fenster, unter der Voraussetzung, dass Fläche, welche die Fenster umgibt, auch saniert wird CHF 10/m²

Isolation gegen aussen; Hülle bis 2 m im Erdreich CHF 10/m²

Isolation gegen unbeheizt; Decke, Keller ab 2 m im Erdreich CHF 5/m²

Förderung der Gesamtsanierungen, resp. Bonus zur Gebäudehüllensanierung

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab drei Wohnungen
Gesamtsanierung GEAK Plus	CHF 1'000	CHF 2'000
Minergie	CHF 2'500	CHF 5'000
Minergie-P	CHF 3'000	CHF 6'000

Anlagen und Massnahmen (Umbauten, Sanierungen)

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab drei Wohnungen
Holzheizungen bis 70 kW	CHF 1'000	CHF 1'500
Wärmepumpe mit Erdsonden in bestehendem Gebäude	CHF 2'000	CHF 3'000
Elektrische Energiespeicher in Kombination mit PV-Anlagen	CHF 1'000	CHF 1'000

Elektrische Energiespeicher in Kombination mit PV-Anlagen

Lithium Batterien	CHF 1'000
Salzwasserbatterien	CHF 2'000